

und, daß nach deren Ablauf eingebrachte Reclamationen nicht zu berücksichtigen sind, anzugeben.

§ 45. Etwaige Reclamationen entscheidet der Stadtrath nach eingeholtem Gutachten des Abschätzungsausschusses. Der Reclamant hat den Beweis seiner Behauptungen zu führen. Zur eidlichen Bestärkung seiner Angaben ist der Reclamant nicht zuzulassen, wenn dieselben auf andere Weise als unglaublich sich dargestellt haben.

§ 46. Das Reclamationenverfahren leitet der Stadtrath. Dasselbe beginnt mit der schriftlichen Bekanntmachung des Beschlusses, den der Stadtrath nach Gehör des Gutachtens des Abschätzungsausschusses auf die Reclamation gefaßt hat. Es ist dabei der Reclamant, falls die Reclamation ganz oder zum Theil unbeachtlich gefunden wird, zu bedenken, daß, wenn er seine Reclamation dennoch weiter fortsetzen wolle, er dies bei Verlust derselben binnen 14 Tagen von Behandlung der Bescheidung an zu thun, daß er auch, gleichfalls bei Verlust der Reclamation, innerhalb dieser Frist die Beweismittel für seine in der Reclamation gemachten Angaben zu benennen habe. Die Nichtbefolgung dieser Aufrichterfordernung zieht an sich den angedrohten Rechtsnachtheil ohne Weiteres nach sich. Die Fristen im Reclamationenverfahren müssen aber auf Antrag angemessen erstreckt werden. Der Stadtrath ist berechtigt, Bescheinigung der Gründe zur Fristverlängerung zu verlangen. Für die Unterlassung der Bescheinigung ist der Verlust des Rechtes auf Erstreckung anzudrohen. Wird der Beweis rechtzeitig angetreten, so erläßt der Stadtrath die weiter erforderlichen Verfügungen behufs der Beweisaufnahme und es finden in Bezug auf die dessfalligen Ladungen, sowie deren Versäumung die vorstehenden Vorschriften analoge Anwendung.

§ 47. Durch die Reclamation wird die Verpflichtung zur Zahlung der inzwischen fällig gewordenen Steuertermine nicht aufgeschoben, es hat vielmehr die Zahlung nach der abgeschätzten Höhe zu erfolgen. Die Ausgleichung geschieht bei dem

nächsten Steuerterminen und wenn zur Zeit der Entscheidung der Reclamation bereits voll gezahlt wäre, nach Beendigung des Reclamationenverfahrens.

§ 48. Wer sein Einkommen im Reclamationenwege unrichtig angegeben hat, hat den Betrag dessen, was er in Folge der unrichtigen Angabe zu wenig gezahlt hat, nachzuholen. Wer dagegen bezüglich seines Einkommens im Reclamationenwege willentlich falsche Angaben gemacht hat und auf ausdrücklichen Vorhalt dabei stehen geblieben ist und dadurch sich einer Steuerhinterziehung schuldig gemacht hat, hat neben der Nachzahlung der hinterzogenen Abgaben den vierfachen Betrag derselben als Strafe oder nach Ermessen des Stadtrathes eine Geldbuße von 3 M. bis zu 300 M. zu erlegen. Die Verbindlichkeit zur Abgabennachzahlung und zur Entrichtung der Geldstrafen geht auf die Erben des Abgabepflichtigen über. Die Hinterziehungsstrafen verjähren nach Ablauf dreier Jahre.

§ 49. Gegen säumige Zahler kann das gerichtliche Hülfsverfahren angewendet werden.

§ 50. Abgabenbeträge, welche den Betrag von 30 Mark jährlich nicht übersteigen, kann der Stadtrath niederschlagen, höhere Beträge nur auf Vorschlag des gemeinshaftlichen Restausschusses.

§ 51. Das Regulativ über die behufs der Aufbringung der Communalanlagen in der Stadt Chemnitz geltenden materiellen und formellen Grundsätze vom 18. Februar 1857 und die dazu erlassenen Nachträge werden durch das vorstehende Regulativ ersetzt, daß nach dem letzteren die Berechnung und Erhebung der Communalanlagen zuerst für das Jahr 1877 erfolgt. Die Abschätzung, welche im Jahre 1876 zum Behuf der Berechnung der im Jahre 1877 zu erhebenden Anlagen nach den formellen Vorschriften des älteren Regulativs vorgenommen ist, wird als nach den Vorschriften des vorstehenden Regulativs geschehen angesehen und nach den Vorschriften des Letzteren im Reclamationenverfahren beurtheilt.